

Hausordnung

§ 1 Geltungsbereich

Die Hausordnung ist Bestandteil der Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) der Krankenhaus St. Joseph-Stift GmbH. Die Bestimmungen der Hausordnung gelten für alle Patienten mit der Aufnahme in das Krankenhaus St. Joseph-Stift GmbH. Für Besucher, Mitarbeiter sowie sonstige Personen, wie beispielsweise externe Nutzer der Räumlichkeiten des Hauses, wird die Hausordnung mit dem Betreten des Krankenhaus-Geländes verbindlich.

§ 2 Allgemeines

- 1) Der Aufenthalt im Krankenhaus St. Joseph-Stift erfordert im Interesse aller Patienten und Mitarbeiter besondere Rücksichtnahme und Verständnis. Unserem Haus liegen christliche Grundwerte zu Grunde. Diese Hausordnung legt die grundsätzlichen Regeln für einen verträglichen Umgang miteinander fest, die auf diesen christlichen Grundwerten beruhen.
- 2) Die zur Aufrechterhaltung des ungestörten Krankenhausbetriebes ergehenden Anordnungen von Ärzten, Pflegepersonal, Therapeuten, Mitarbeitern der Cafeteria, des Sicherheitsdienstes und der Verwaltung und der Geschäftsführung sind zu befolgen.
- 3) Im gesamten Krankenhaus, einschließlich der Außengelände und der Tiefgarage, ist der Genuss von alkoholischen Getränken und Drogen untersagt.
- 4) In allen Gebäuden des Krankenhauses besteht Rauchverbot. Ebenso ist der Umgang mit offenem Feuer untersagt. Rauchen ist nur außerhalb der Krankenhausgebäude auf dort gekennzeichneten Flächen gestattet.
- 5) In allen Bereichen des Hauses ist größtmögliche Ruhe einzuhalten.
- 6) Aus hygienischen Gründen ist in den Räumen der Krankenhaus St. Joseph-Stift GmbH und bei Einrichtungsgegenständen auf Sauberkeit zu achten.
- 7) Das Mitbringen von Tieren ist im gesamten Bereich der Krankenhaus St. Joseph-Stift GmbH (einschließlich Park- und Verkehrsflächen) untersagt. Eine Ausnahme stellen Blindenhunde dar.
- 8) Krankenhaus- und Therapiebereiche, die nur dem Krankenhauspersonal und den Therapeuten vorbehalten sind, dürfen von Nichtbeschäftigten nur aus begründetem Anlass und nach vorheriger Genehmigung betreten werden.
- 9) Patienten und Besucher haben sich so zu verhalten, dass sie das religiöse Empfinden anderer nicht stören oder beeinträchtigen.
- 10) Das Mitbringen, das Abstellen und die Nutzung von Fahrrädern, Rollern, anderen mobilen Fahrzeugen in den Räumlichkeiten des Krankenhauses sind strikt untersagt. Für Fahrräder stehen gekennzeichnete Abstellmöglichkeiten auf dem Außengelände zur Verfügung. Eine Haftung des Krankenhauses für abgestellte Fahrräder ist ausgeschlossen.
- 11) Im Interesse der Sicherheit von Patienten und Mitarbeitern werden die Außentüren des Krankenhauses gegen Abend geschlossen. Ein Offenhalten der Türen durch Verkeilen oder andere Manipulation ist untersagt. Der Eingang zur Zentralen Notaufnahme und zur Notfallambulanz der Kassenärztlichen Vereinigung steht Ihnen rund um die Uhr geöffnet zur Verfügung.
- 12) Bei Feuer und in Katastrophenfällen ist Ruhe zu bewahren und den Anordnungen der Mitarbeiter Folge zu leisten. Wir bitten Sie, sich mit den auf den Stationen und im öffentlichen Bereich aushängenden Flucht- und Rettungsplänen vertraut zu machen. Die Standorte der Feuerlöcher sind mit Piktogrammen gekennzeichnet.

§ 3 Aufenthalt der Patienten

- 1) Beim Verlassen des Zimmers ist auf angemessene Bekleidung zu achten (z.B. Freizeitkleidung, Bademantel).
- 2) Während der ärztlichen Visiten, der Behandlungs- und Pflegezeiten und der Essenszeiten wird um Anwesenheit der Patienten auf der Station gebeten.
- 3) Bei längerem Verlassen der Station (z.B. zum Aufenthalt in der Cafeteria, in den Aufenthaltsbereichen im Erdgeschoss) ist das Pflegepersonal zu informieren. Während der nächtlichen Ruhezeit (22 Uhr bis 6 Uhr) ist ein Verlassen der Station nur mit Zustimmung des Stationspersonals gestattet.
- 4) Patienten, die das Krankenhaus vorübergehend verlassen wollen, brauchen die Erlaubnis des Arztes. Ungeachtet dieser Erlaubnis gilt: Patienten, die das Krankenhaus ohne formale Entlassung vorübergehend oder dauernd verlassen, tun dies auf eigene Gefahr, sowohl bezüglich der gesundheitlichen Folgen als auch des Versicherungsschutzes.
- 5) Jeder Unfall, den ein Patient während des stationären Aufenthaltes erleidet, muss umgehend dem Pflegepersonal der Station gemeldet werden (auch Bagatelverletzungen).
- 6) Mobiltelefone von Patienten, Angehörigen und Besuchern können genutzt werden, wobei Andere akustisch nicht belästigt werden dürfen. Im Falle eines Diebstahls, bei Brand- und anderen Schadensfälle haftet grundsätzlich der Benutzer für seine Geräte, das Krankenhaus nur bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verursachung.
- 7) Nicht erlaubt ist die Nutzung von Mobiltelefonen:
 - auf der Interdisziplinären Intensivstation,
 - im Aufwachraum,
 - in den Untersuchungsbereichen,
 - im Bereich der Geburtshilfe während der Durchführung eines CTGs oder auf Anweisung der Hebammen
 - im Wartebereich der Aufnahme.

Darüber hinaus ist das Personal berechtigt, zur Aufrechterhaltung des ungestörten Krankenhausbetriebes und des Ruhebedürfnisses von Patienten die Nutzung von Mobiltelefonen zu untersagen.

- 8) Die Benutzung privater Elektrogeräte ist grundsätzlich nicht gestattet. Hierzu zählen Haushaltsgeräte (wie Wasserkocher, Heizgeräte, Klimageräte) sowie Fernsehgeräte. Gestattet ist lediglich die Benutzung von Geräten, die der Körperpflege dienen (Fön, Rasierapparat). Gestattet ist auch die Verwendung von Laptops, Radiogeräten, CD-Playern, Mobiltelefonen etc., sofern diese mit Kopfhörern genutzt werden, und auf Mitpatienten Rücksicht genommen wird. Im Falle eines Diebstahls, in Brand- und sonstigen Schadensfällen haftet grundsätzlich der Benutzer für seine Geräte, das Krankenhaus nur bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verursachung. Der Besitzer haftet auch für Schäden, die aufgrund eines technischen Defektes seines Gerätes an Einrichtungen des Krankenhauses entstehen. Den Anweisungen des Stationspersonals ist Folge zu leisten.
- 9) Film- und Fotoaufnahmen sowie sonstige Medienaufzeichnungen, die zur Veröffentlichung bestimmt sind, bedürfen der Erlaubnis der Geschäftsführung/ des Direktoriums und der betroffenen Personen. Das Fotografieren und Veröffentlichen von Fotos von Neugeborenen ist nach Freigabe durch die Eltern erlaubt.

Bild-, Video- und Tonaufnahmen von Mitarbeitern des Hauses, von Patienten und Besuchern sind nur mit deren Zustimmung erlaubt.
- 10) Für Wertsachen und Geld ist im Patientenzimmer ein Safe vorhanden. Jegliche Haftung des Krankenhauses für Patienteneigentum innerhalb oder außerhalb des Safes ist ausgeschlossen, mit Ausnahme grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Verursachung. Sollte der Patient größere Geldbeträge oder Schmuck bei sich haben, können diese nach Rücksprache mit den Mitarbeitern in einem Tresor im Bereich der ehemaligen Kasse zu festgelegten Uhrzeiten hinterlegt und

auch wieder abgeholt werden. Bei Verlust des Safeschlüssels sind € 20,00 an die Verwaltung zu zahlen.

§ 4 Besuche

- 1) Die aktuellen Besuchszeiten und -regeln finden sich auf der Internetseite des St. Joseph-Stift Bremen unter:
Für Patienten und Besucher – Infos für Besucher.
- 2) Die behandelnden Ärzte und Pflegekräfte können Ausnahmen zulassen. Sie sind aber auch berechtigt, Besuchsmöglichkeiten einzuschränken, wenn es für den Patienten, die Mitpatienten oder auch den Stationsablauf erforderlich ist. Dies gilt sowohl für Besuchszeiten wie für die Anzahl von Besuchern je Patient oder den Ort, an dem Patienten und Besucher sich aufhalten können.
- 3) Wenn während der Anwesenheit von Besuchern ärztliche oder pflegerische Tätigkeiten durchgeführt werden müssen, bitten wir die Besucher, für diese Zeit das Zimmer zu verlassen.
- 4) Grundsätzlich nicht gestattet sind Besuche:
 - durch Personen, die selbst oder deren Angehörige an übertragbaren Krankheiten leiden,
 - durch Betrunkene oder unter dem Einfluss anderer Drogen stehender Besucher,
 - durch Kinder unter 10 Jahren ohne Begleitung Erwachsener.
- 5) Das Mitbringen von Topfpflanzen ist nicht gestattet. Auf der Intensivstation sind Schnittblumen und Topfpflanzen nicht gestattet.

§ 5 Krankenhauseinrichtungen

- 1) Die Einrichtungen des Krankenhauses sind von Patienten und Besuchern schonend zu behandeln. Die Haftung für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Beschädigungen richtet sich nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.
- 2) Das Umstellen oder das Auswechseln von Einrichtungsgegenständen sowie die selbständige Bedienung von Behandlungsgeräten sind ohne Erlaubnis nicht gestattet. Ebenso ist es nicht gestattet, Gegenstände von den Stationen, der Cafeteria etc. außer Haus mitzunehmen.
- 3) Das Krankenhaus St. Joseph- Stift ist eine Einrichtung der St. Franziskus-Stiftung Münster und damit ein christliches Krankenhaus. Das Abhängen religiöser Zeichen und Symbole ist nicht gestattet.
- 4) Die Kapelle kann während der Öffnungszeiten für Einkehr und stilles Gebet genutzt werden. Auf andere Anwesende ist Rücksicht zu nehmen. Laute Gespräche, Essen, Trinken, dauerhaftes Verweilen und Übernachten sind zu unterlassen. Die bestehende Einrichtung ist so zu belassen, wie sie vorgefunden wurde. Insbesondere dürfen keine religiösen Symbole entfernt oder hinzugefügt werden. Das Auslegen von Schriftstücken, Flyern, etc. ist untersagt.

§ 6 Heil- und Arzneimittel

- 1) Die verordneten Heil- und Arzneimittel werden Patienten von den Ärzten oder auf ärztliche Anweisung durch das Pflegepersonal verabreicht.
- 2) Andere Heil- und Arzneimittel, als die im Krankenhaus verordneten, dürfen nur ausnahmsweise und in Absprache mit dem behandelnden Arzt angewendet werden.

§ 7 Verpflegung

- 1) Die Verpflegung der Patienten richtet sich nach dem allgemeinen Speiseplan oder nach besonderer ärztlicher Anordnung (z.B. Diät).
- 2) Speisereste dürfen aus hygienischen Gründen nicht aufbewahrt werden.

- 3) Für Speisen (wie Obst und Süßigkeiten), die im Krankenzimmer auf Wunsch des Patienten am Patientenbett verbleiben oder von Patienten oder Besuchern mitgebracht wurden, haftet der Patient. Das Erwärmen privater Lebensmittel in den Mikrowellen der Stationsküchen sowie das Aufbewahren von Speisen in den Kühlschränken der Stationsküchen ist verboten.

§ 8 Verbot von Versammlungen, gewerbliche und politische Betätigung

Betteln, Werben, Feilbieten von Waren, Auftritte, Veranstaltungen, Verteilen von Prospekten und Handzetteln sowie parteipolitische Betätigungen sind auf dem gesamten Gelände des Krankenhauses verboten. Ausnahmen bedürfen der Erlaubnis der Krankenhausleitung.

§ 9 Beschwerden / Anregungen

Patienten können sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden schriftlich oder mündlich an jeden Mitarbeiter oder das Beschwerdemanagement des Krankenhauses unter der Telefonnummer: 0421/ 347-1844 wenden. Auch der unabhängige Patientenfürsprecher steht Ihnen für Ihre Anliegen gern zur Verfügung. Sie erreichen ihn unter 0421/347-1003 (AB) oder per E-Mail: Patientenfuersprecher@sjs-bremen.de.

§ 10 Allgemeines

- 1) Über diese Regeln hinaus sind unsere Mitarbeiter berechtigt, weitergehende Anweisungen auszusprechen.
- 2) In unserem Haus beschäftigen wir Frauen und Männer verschiedener Herkunft und Religionen. Wir begegnen jedem Mitarbeiter mit gleicher Achtung. Verbale und/ oder körperliche Übergriffe jeder Art tolerieren wir nicht.
- 3) Der Geschäftsführer, im Falle seiner Verhinderung der kaufmännische Direktor, im Falle dessen Verhinderung der Pflegedirektor, der ärztliche Direktor oder deren Vertreter üben das Hausrecht aus.

§ 11 Zuwiderhandlungen

1. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Hausordnung wird grundsätzlich eine Ermahnung ausgesprochen.
2. Patienten und Besucher können bei Verstößen gegen die Hausordnung trotz Ermahnung durch Ärzte, Pflegepersonal, andere Mitarbeiter des Hauses sowie den Sicherheitsdienst im Auftrag des Geschäftsführers oder seiner Vertreter nach §10 Abs. 3) aus dem Krankenhaus verwiesen werden. Bei wiederholten oder groben Verstößen im Einzelfall kann ein Hausverbot gegen die betreffenden Patienten, Besucher oder sonstige Personen ausgesprochen werden. Verstöße gegen diese Maßnahmen können als Hausfriedensbruch juristisch geahndet werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn der begründeten Aufforderung, das Krankenhaugelände zu verlassen, nicht sofort Folge geleistet wird.
3. Für die grob fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigung von Krankenhauseigentum behalten wir uns vor, Schadenersatz zu verlangen.

Wir wünschen Ihnen baldige Genesung.

Die Geschäftsführung und das Direktorium